



Inhalt, Nr. 24/2024

- Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, den 09.07.2024, 14:00 Uhr
- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Mittwoch, den 10.07.2024, 14:00 Uhr
- Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, den 09.07.2024, 14:00 Uhr

Nr. 2442 / Am Dienstag, den 09.07.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.04.2024
2. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2022 des Landkreises München
3. Vorlage der Jahresrechnung 2023 des Landkreises München
4. Haushaltsvollzug 2024 - Kennzahlen und Berichte 2. Quartal 2024
5. Kreditaufnahme zur Finanzierung des Vermögenshaushalts 2024; Abschluss eines Bauspardarlehens zur langfristigen Zinssicherung
6. Haushalt 2025 - Ergebnis der Umlagekraftprognose für die Kreisumlage 2025
7. ÖPNV im Landkreis München; Alternative Antriebe im MVV-Regionalbusverkehr - Neuvergabe und Elektrifizierung der L215, L218, L219, L292, L294 und L295 ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2026
8. Sanierung Walchenseecamp; Vorstellung des aktuellen Planungsstands
9. Schaffung weiterer Planstellen für die Feuerwehreinsetzung zentrale / Vorstellung Personalgutachten
10. Verschiedenes;

anschließend nichtöffentlicher Teil**Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Mittwoch, den 10.07.2024, 14:00 Uhr**

Nr. 2443 / Am Mittwoch, den 10.07.2024, findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 10.06.2024
2. Verkehrliche Infrastruktur; Sanierung und Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Ismaning, Kreisstraße M 13 Vorlage der Planung
3. Verkehrliche Infrastruktur; Kreisstraße M 25, Neubau Geh- und Radweg Harthausen-Möschfeld Vergabegestaltung
4. Sanierung Walchenseecamp; Vorstellung des aktuellen Planungsstands
5. Fachoberschule Holzkirchen im Landkreis Miesbach; Anfrage zur Übernahme von weiteren Containerkosten zur Ent-

lastung der Fachoberschule Holzkirchen bis zur Fertigstellung der Fachoberschule in Oberhaching

6. Verschiedenes;
- Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

anschließend nichtöffentlicher Teil**Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung**

Nr. 2444 / Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Blauzungenkrankheitenbekämpfung

Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 18.05.2016 durch Genehmigung der Impfung gegen den BTV-Serotyp 3.

Das Landratsamt München erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 18.05.2016 mit dem Aktenzeichen 5.1-565 Blauzungenkrankheit/Allgemeinverfügung/2016 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen diese Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit des BTV-Serotyps 4, des BTV-Serotyps 8 und des BTV-Serotyps 3 impfen lassen. Soweit ein zugelassener inaktivierter Impfstoff gegen den BTV-Serotyp 3 nicht verfügbar ist, kann bis zu dessen Zulassung gegen den BTV-Serotyp 3 mit folgenden Impfstoffen geimpft werden:

Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

3. Alle Halter von anderen als den in Ziffer 1 genannten für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit des BTV-Serotyps 4, des BTV-Serotyps 8 und des BTV-Serotyps 3 impfen lassen. Soweit ein zugelassener inaktivierter Impfstoff gegen den BTV-Serotyp 3 nicht verfügbar ist, kann bis zu dessen Zulassung gegen den BTV-Serotyp

3 mit folgenden Impfstoffen geimpft werden:

Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:**I.**

Am 12. Oktober 2023 ist die Blauzungenkrankheit in Deutschland erstmals seit 2018 aufgetreten. Hierbei wurde der in Nord- und Mitteleuropa noch nicht aufgetretene BTV-Serotyp 3 der Krankheit nachgewiesen. Die Seuche wurde in Deutschland zunächst im Bundesland Nordrhein-Westfalen in einem Schafbestand festgestellt. Die Blauzungenkrankheit hat sich inzwischen auch in Niedersachsen weiterverbreitet.

Aufgrund der Seuchenausbrüche wurde der Status „seuchenfrei“ bzgl. der Blauzungenkrankheit das ganze Gebiet der Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausgesetzt. Seit Mai 2024 wurde auch für Rheinland-Pfalz dieser Status ausgesetzt. Sowohl für Belgien als auch für die Niederlande wurde der Status „seuchenfrei“ bzgl. der Blauzungenkrankheit ausgesetzt.

Anders als die bei dem Ausbruch in den Jahren 2006 bis 2011 beteiligten Serotypen verursacht dieser Serotyp teilweise schwere Symptome bei infizierten Schafen und Rindern. Alle betroffenen Tierarten zeigten deutliche Krankheitssymptome wie Hautveränderungen im Maulbereich, Rückgang der Milchleistung und reduziertes Allgemeinbefinden. Auf Grund der vektorbedingten Übertragung des Blauzungenvirus kommt zum Schutz der Tiere vor einer Infektion der Impfung der Tiere eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der Temperatursteigerungen wird auch eine Steigerung der Gnitzenaktivität erwartet, die die Krankheit übertragen.

II.

Das Landratsamt München ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Gemäß § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist eine Impfung von empfänglichen Tieren gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen zulässig.

Für die BTV-Serotypen 4 und 8 dürfen nur zugelassene inaktivierte Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit geimpft werden. § 2 der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-impfgestattungsV) gestattet drei vom Paul-Ehrlich-Institut benannte, nicht zugelassene inaktivierte Impfstoffe gegen Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps 3, solange kein immunologisches Tierarzneimittel gemäß Artikel 44, 47, 49 oder 52 der Verordnung (EU) 2019/6 zugelassen worden ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist die Genehmigung unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen. Nach der „Qualitativen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit“ des Friedrich-Loeffler-Institutes wird ein erhöhtes Risiko der Wiederkäuerbestände, an dem Serotyp 3 BTV zu erkranken, erkannt. Aufgrund des BTV-Nachweises im Oberbergischen Kreises vom 13.06.2024 wird im Zuge des BTV-Geschehens die Impfgestattung um den BTV-Serotyp 3 erweitert. Damit kann die immunologische Ausgangslage der Tierbestände effizient an das Seuchengeschehen angepasst werden.

2. Die Kostenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG). Im Zusammenhang mit der Anordnung von Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

3. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung. Da aufgrund der steigenden Temperaturen und der damit einhergehenden gesteigerten Gnitzenaktivität der Schutz der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere durch die Impfung schnell ermöglicht werden soll, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion zu verkürzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

- Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt München, Referat 4.5-Veterinäramt, Postfach 95 02 60, 81518 München (Telefon 089/6221-2375).
2. Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfschutz. Nähere Informationen finden Sie unter www.btsk.de/.
3. Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 37 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 10 b TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2445 / Aufgebot eines verlorengeganene Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer 3414537963 **Kontoinhaber** Monika Müller-Küpper

wurde als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, sein Recht unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung angerechnet) bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg; Sendlinger-Tor-Platz 1, 80336 München, anzumelden.

Falls für das Sparkassenbuch innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht angemeldet werden, wird es für kraftlos erklärt.

Landrat
Christoph Göbel

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de